

Satzung des stimmel-sports e.V.

Stand 08.10.2023

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen stimmel-sports e.V. und hat seinen Sitz in 67549 Worms. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms mit der Register-Nr. 40689 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Förderungen von Gesundheit und Bewegung.
- b) Das Vermitteln von vielfältigen Bewegungsformen sowie von sozialen Verhaltensweisen, Kommunikations- und Teamfähigkeit durch Sport als wesentlichen Bestandteil von Erziehung und Bildung in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern an Kinder und Erwachsene. Dieses wird auch durch projektbezogene Arbeit sowie die Einbindung von Sportaktivitäten in den Schulalltag, hier insbesondere auch als Kindersportschule („KiSS“) angestrebt.
- c) Leistungsangebote im Bereich des Rehabilitationssports und des Funktionstrainings im Sinne des § 44 SGB IX i.d.F. der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.10.2003 i.d.F. vom 01.01.2007 sowie alle folgenden Änderungen dieser Vereinbarung.
- d) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs und die Förderung des Spitzensports durch hoch qualitative, den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Training durch Fachkräfte, interdisziplinär und fachübergreifend.
- e) Die Vorbereitung und Durchführung von Beteiligungen an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Veranstaltungen aller Art, insbesondere Wettkämpfen, das tatsächliche Angebot des Vereins folgt den jeweiligen vorhandenen personellen und finanziellen Mitteln.

(3) Der Verein kann alle Sportarten ausführen, die den Richtlinien des Deutschen Sportbundes und der Fachverbände entsprechen. Er kann hierzu Abteilungen bilden. Die Aufnahme des Vereins in den jeweiligen Sportbünden und Fachverbänden wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aus den Mitteln des Vereins erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie seine Satzung anerkennen und gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Natürliche Personen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch die Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand schriftlich. Mit dieser schriftlichen Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr die Beiträge, Kursgebühren und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins zu zahlen.

(4) Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

(5) Aktive Mitglieder sind solche, die sämtliche im Aufnahmeantrag festgelegten Angebote des Vereins unter Achtung der entsprechend bestehenden Ordnungen nutzen oder teilnehmen können.

(6) Ein passives Mitglied steht für die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeträge ein. Die sportlichen Angebote des Vereins können und werden von ihnen nicht genutzt.

(7) Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und eventuellen Umlagezahlungspflicht befreit. Sie werden per Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

§ 5 Erlöschen und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft auch durch Auflösen des Vereins.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten als Kündigungsfrist möglich. Eine hiervon abweichende Kündigungsfrist kann in begründeten Einzelfällen im Aufnahmeantrag vereinbart werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand erklärt. Er ist zulässig, wenn

- a) das Mitglied trotz zweier schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und ihm der Ausschluss aus dem Verein als Folge seiner Zahlungssäumnis angekündigt wird;
- b) das Mitglied gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins schuldhaft und grob verstößt;
- c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider gehandelt wird.

Der Ausschluss aus dem Verein entbindet nicht von der Beitragsschuld. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Mitgliederbeiträge, Gebühren und Beitragseinzug

(1) Von den Mitgliedern ist eine Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Darüber hinaus können abteilungsspezifische Beiträge, Kursgebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Über Art und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der Vorstand.

(3) Die Einzelheiten können in einer Beitragsordnung durch den Vorstand festgelegt werden.

(4) Die Mitglieder sollen an einem Lastschriftverfahren teilnehmen. Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift sind von dem Mitglied mitzuteilen. Von der Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren wird durch den Verein zum Fälligkeitstermin Gebrauch genommen, wobei etwaige entstehende Gebühren, die darauf gründen, dass das Mitglied einen nicht erfolgten Bankeinzug zu vertreten hat, durch das Mitglied zu tragen sind.

(5) Zahlt das Mitglied zum Zeitpunkt der Fälligkeit den Beitrag, die Gebühr nicht, befindet es sich ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug und ist verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

(6) Fällige Beiträge und Gebühren werden durch den Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die hierbei entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(7) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Beiträge des Vereins stellen Bringschulden dar.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. Der Vorstand (§ 9)

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Aushang am Vereinsboard und wird auf der Homepage des Vereins zusätzlich bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände anstehenden Beschlussfassung beizufügen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Halbjahr stattfinden.

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Sie müssen spätestens eine Woche vor Abhaltung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird oder wenn es der Vorstand beschließt. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter und sofern kein Vorstandsmitglied anwesend ist, durch Bestimmung der Versammlung, wobei der so bestimmte Versammlungsleiter den Protokollführer bestimmt.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies mindestens von 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, gleiches gilt im Falle seiner Auflösung, § 13 dieser Satzung.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht das Gesetz oder ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere entscheidet die Mitgliederversammlung über

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl der Kassenprüfer;
- c) die Genehmigung des durch den Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- e) die Festsetzung der Höhe der Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- g) alle weiteren in dieser Satzung und in dem Gesetz für die Mitgliederversammlung genannten Zuständigkeiten.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, der gleichzeitig auch 2. Vorsitzender und damit auch Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist und dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein danach folgendes Vorstandsmitglied wirksam gewählt und bestimmt wurde.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- e) die Buchführung;
- f) die Erstellung des Jahresberichts;
- g) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- h) sowie alle weiteren in dieser Satzung im Gesetz für den Vorstand genannten Zuständigkeiten.

(5) Der Vorstand kann zusätzlich durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung auf insgesamt bis zu 9 (neun) Mitgliedern erweitert werden.

(6) Sofern der Vorstand auf mehr als 4 Mitglieder erweitert wurde, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgabenverteilung in funktionaler und divisionaler Hinsicht innerhalb des Vorstands regelt und seine Zuständigkeiten festlegt.

§ 10 Vergütung der Organe, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Vorstandsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach der gesetzlichen Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Die Entscheidung über ein entgeltliches Vereinsamt und die vertragliche Ausgestaltung beschließt der Vorstand. Die Entscheidung über entgeltliche Vorstandsämter trifft die Mitgliederversammlung. Die Vertragsinhalte haben den üblichen Konditionen zu entsprechen, die die Belange des Vereins zu berücksichtigen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Personen mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, wobei dies unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange und Haushaltslage des Vereins zu geschehen hat.

(4) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Der Anspruch auf Ersatz ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend zu machen, andernfalls verfällt er. Er verfällt in gleicher Hinsicht, wenn er nicht mit nachvollziehbaren Aufstellungen und Belegen begründet werden kann.

(5) Die Einzelheiten können in einer Vergütungs- und Finanzordnung geregelt werden.

§ 11 Abteilungen

(1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen, wenn eine angemessene Anzahl von Mitgliedern regelmäßig sich in bestimmter sportlicher Hinsicht betätigen möchte oder aber der sportliche Übungs- und Wettkampfbetrieb des Vereins hierdurch gefördert wird. Die in den Abteilungen erbrachten Leistungen stehen nur Mitgliedern zu.

Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins und nicht selbst rechtsfähig. Die Abteilungsleitungen und Abteilungsleiter sind keine Vertreter des Vereins und ihnen stehen anstelle des Vorstands keine Vertretungsrechte für den Verein zu.

(2) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Kassenwart, der gleichzeitig auch Stellvertreter des Abteilungsleiters ist und dem Schriftführer. Die Abteilungsleitung wird durch den Vorstand gewählt.

(3) Die Abteilungsleitung leitet die Abteilung eigenverantwortlich, sie verwaltet die Übungsgeräte des Vereins und sorgt für deren Pflege und Erhaltung. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung gesetzlicher und sportorganisatorischer Bestimmungen gewährleistet ist.

(4) Das Vermögen der Abteilung bleibt Eigentum des Vereins. Die Abteilungen haben sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und sie haben bei Bedarf ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des gesamten Vereins zu leisten.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 2 Jahren. Diese überprüfen nach Ende eines jeden Geschäftsjahres, vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung, die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Form der Beschlüsse / Dokumentation

Über alle in der Mitgliederversammlung, den Versammlungen des Vorstands und der Abteilung sowie den Versammlungen der Abteilungsleitung gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen und an den Vorstand auszuhändigen sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die besonders und ausschließlich für diesen Zweck einberufen wird, aufgelöst. Es müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Versammlung entscheidet mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Sofern durch die Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so wird frühestens nach Ablauf von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, wie z.B. eine

- a) Finanzordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Beitragsordnung

wobei solche Ordnungen nicht Bestandteil der Satzung sind.

(2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder beim Ausüben des Sports, bei Benutzen von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 08.10.2023 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.